

MERKBLATT

zur Eintragung von Gesellschaften in das Gesellschaftsverzeichnis der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Schloßschmidstraße 3
80639 München
Tel.: 089 419434-0
Fax: 089 419434-20
listeneintragungen@bayika.de
www.bayika.de

1. Mit dem Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) hat der Gesetzgeber neben der bisherigen auf die Person bezogene Eintragung als „Beratender Ingenieur“ bzw. als „Beratende Ingenieurin“ die Möglichkeit geschaffen, dass sich auch Gesellschaften, welche die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieure“ in ihrem Firmennamen (ohne Bezug auf eine bestimmte Person) führen wollen, in ein Gesellschaftsverzeichnis eintragen lassen können. Diese Möglichkeit besteht für Aktiengesellschaften, GmbH's, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Partnerschaftsgesellschaften, nicht dagegen für andere Zusammenschlüsse, insbesondere nicht für Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl 2015, S. 96 ff) wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (Art. 9 Abs. 3 BauKaG) zu errichten. Dazu bedarf es ebenfalls einer Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis.

Aus dem Gesellschaftsverzeichnis bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau müssen neben der Firma der Sitz der Gesellschaft, der Geschäftsgegenstand, der Geschäftsführer und die Gesellschafter mit den für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure maßgeblichen Angaben ersichtlich sein.

Mit der Eintragung einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis wird keine Mitgliedschaft der Gesellschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau begründet.

2. Die Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1. Die Gesellschaft muss entweder ihren **Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern** haben;

2.2. Sie muss eine ausreichende **Berufshaftpflichtversicherung** nachweisen; das Gesetz sieht eine Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall von 2,5 Mio. € für Personenschäden sowie 600.000 € für sonstige Schäden vor. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die Nachhaftungszeit muss mindestens 5 Jahre betragen.

2.3. Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung muss regeln, dass

- Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben des Beratenden Ingenieurs ist.
- Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben; die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile besitzen, ist im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung kenntlich zu machen;
- Die Gesellschaft verantwortlich von Beratenden Ingenieuren geführt wird (Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis);
- Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden und Stimmrechte nur auf bayerische Beratende Ingenieure oder Gesellschaften, die Anteile an der Gesellschaft halten dürfen, übertragen werden dürfen;

- Bei einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten;
- Die Übertragung von Gesellschafts- und Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist und
- Die für die Berufsangehörigen nach dem Baukammergesetz bestehenden Pflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

Da die Gesellschaftsanteile nur mehrheitlich bei Beratenden Ingenieuren liegen müssen, erlaubt es das Gesetz grundsätzlich auch, andere Personen, etwa Kapitalgeber in die Gesellschaft aufzunehmen. Deren Anteile müssen jedoch unter fünfzig Prozent liegen.

Anteile dürfen auch von Gesellschaften gehalten werden, die Anteile solcher Gesellschaften dürfen die Fünfzig-Prozent-Grenze überschreiten, wenn diese Gesellschaften ihrerseits die oben genannten Eintragungsvoraussetzungen erfüllen; auf einen Sitz oder eine Niederlassung dieser Gesellschaften in Bayern kommt es dabei nicht an.

Eine Sonderregelung enthält das Gesetz für Zusammenschlüsse von Beratenden Ingenieuren und Architekten. Eine Gesellschaft kann beide geschützte Berufsbezeichnungen im Namen führen, wenn Beratende Ingenieure und Architekten zusammen mindestens zwei Drittel des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und jede der im Firmennamen der Gesellschaft geführten Berufsgruppen mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmanteile hält. Die Eintragung einer solchen Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau erfolgt nur dann, wenn Beratende Ingenieure innerhalb der Gesellschaft über das größere Gewicht des Kapitals und der Stimmanteile verfügen. Bei gleichem Gewicht erfolgt die Eintragung bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nur dann, wenn die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieure“ an vorderster Stelle des Firmennamens der Gesellschaft steht. Anderenfalls erfolgt die Eintragung bei der Bayerischen Architektenkammer.

3. Für Partnerschaftsgesellschaften, die in ihrem Firmennamen die Bezeichnung „Beratende Ingenieure“ führen wollen, gelten gegenüber den vorstehend genannten Anforderungen erleichterte Eintragungsvoraussetzungen. Partnerschaftsgesellschaften müssen den Sitz oder der Niederlassung in Bayern haben und nachweisen, dass der Gesellschaftsvertrag als Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben des Beratenden Ingenieurs enthält und dass die für Beratende Ingenieure bestehenden Pflichten von der Partnerschaft beachtet werden. Selbstverständlich müssen die Partnerschaftsgesellschaften alle Anforderungen des Partnerschaftsgesetzes erfüllen.
4. Für die Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (m.b.B.), die in ihrem Firmennamen die Bezeichnung „Beratende Ingenieure“ führen wollen, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Partnerschaftsgesellschaften, mit der Ausnahme, dass eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall von 2,5 Mio. € für Personen- und 600.000,- € für sonstige Schäden nachgewiesen werden muss. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.
5. Verfahren für die **Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis**

Die Gesellschaft muss beim zuständigen Handels- oder Partnerschaftsregister angemeldet sein. Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung vorzulegen; ferner ist die Anmeldung zum Handels- oder Partnerschaftsregister nachzuweisen. Nach Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erteilt der Eintragungsausschuss eine Bescheinigung, dass die einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Gesellschaftsverzeichnis erfüllt.

Die nachfolgende Eintragung setzt voraus, dass die Gesellschaft im Rechtssinne existent ist, d.h. dass sie im Handels- oder Partnerschaftsregister tatsächlich eingetragen wurde. Erst nach Vorlage des Nachweises dieser Eintragung, regelmäßig durch eine beglaubigte Kopie des Registerauszugs, wird die Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen.

Die Eintragung ist zu versagen, wenn in der Person eines der Geschäftsführer oder eines der Gesellschafter, die als Pflichtmitglied der Kammer die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile haben müssen, ein Versagensgrund vorliegt, er insbesondere nicht die nach dem Baukammergesetz geforderte Zuverlässigkeit besitzt.

Anträge auf Aufnahme in das Gesellschaftsverzeichnis Beratender Ingenieure sind an den Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu richten (bei Stadtplaner-Anträgen an die Bayerische Architektenkammer), der über den Antrag zu entscheiden hat.

Wird ein Eintragungsantrag abgelehnt, ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen diesen ist eine verwaltungsgerichtliche Klage zulässig.